

# **KANALGEBÜHRENORDNUNG**

## **für die Kanalanlage Wiesing**

Der Gemeinderat von Wiesing hat in seiner Sitzung am 29.11.2000 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1997, BGBl. Nr. 201/1996 u. Gemeinderatsbeschuß vom 29.11.2000, für die Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlage Wiesing folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung der Kosten der Herstellung, der Erweiterung, der Erneuerung, der Instandhaltung und des Betriebes, sowie die Verwaltung der Gemeindekanalanlagen und zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde Wiesing an den Abwasserverband AIZ zu leistende Beiträge, erhebt die Gemeinde Wiesing

- a) Anschlußgebühr
- b) laufende Kanalgebühr und
- c) Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühren

### **§ 2**

#### **Anschlußgebühr**

1. Die Gemeinde Wiesing erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlage eine einmalige Anschlußgebühr.
2. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle ganz oder teilweise im Anschlußbereich (Verordnung der Gemeinde Wiesing) liegenden Anlagen ebenso für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlußbereiches, für die Anschlußpflicht festgelegt wird, mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Anschlußbescheides.
3. Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes für jenen umbauten Raum, der die frühere Bemessungsgrundlage übersteigt.

### **§ 3**

#### **Laufende Kanalgebühr**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Instandhaltung, Verwaltung, und des Betriebes, sowie Darlehenstilgung und Zinsendienstes für den prozentuellen Anteil der Gemeinde an der Verbandsanlage für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich mit dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, Zinsendienst, für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeinde- bzw. Verbandsanlage.
3. Die Kanalgebühr ist für alle angeschlossenen Liegenschaften in Halbjahresbeiträgen zu entrichten und wird mittels Bescheid vorgeschrieben.

## **§ 4**

### **Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühren**

1. Bei Errichtung von neuen Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen (z. B. Errichtung von neuen Sammelkanälen) wird eine Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr vorgeschrieben.
2. Für alle Objekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an eine Gemeindekanalanlage angeschlossen sind, entsteht die Pflicht zur Leistung der Erweiterungsgebühr mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kanalgebührenordnung. Wenn in weiterer Folge aufgrund von Erweiterungs- oder Erneuerungsmaßnahmen vom Gemeinderat die Einhebung einer Erweiterungsgebühr beschlossen wird, besteht die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Anlageteiles.
3. Bereits entrichtete Kanalanschlußgebühren werden vergütet bzw. angerechnet.

## **§ 5**

### **Berechnung der Anschluß- und Erweiterungsgebühren**

1. Bemessungsgrundlagen sind:  
Bei Gebäuden der umbaute Raum nach ÖNORM B 1800, ausgenommen jene Grundrißflächen, die weder allseitig oder überwiegend umschlossen, noch überdeckt sind. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Scheunen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht herangezogen. Für Unterstände und mindestens einseitig offene Windfänge erfolgt keine Berechnung.  
Bei Campingplätzen wird die Anzahl der Stellplätze à 25 m<sup>2</sup>, pro m<sup>2</sup> der 2,8-fache m<sup>3</sup>-Satz berechnet. Bei privaten und gewerblichen Waschplätzen, Schwimmbädern, Teichen und sonstigen Anlagen wird das Ausmaß der verbauten Fläche, pro m<sup>2</sup> der 2,8-fache m<sup>3</sup>-Satz berechnet.
2. Für jedes einzelne nach Abs. 1 bemessene Anschlußobjekt wird ein einmaliger Grundbetrag von derzeit S 12.550,-- zuzügl. 10 % USt. und pro m<sup>3</sup> umbauten Raum ein Betrag von S 36,-- zuzüglich 10 % USt.. verrechnet und jährlich neu festgelegt. Bei Erweiterung oder Erneuerung der Kanalanlage wird sinngemäß wie unter § 4 vorgegangen.

## **§ 6**

### **Berechnung der laufenden Kanalgebühren**

1. Berechnungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch.
2. Die Kanalgebühr beträgt derzeit S 21,-- inkl. 10 % USt. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch und wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt. Pro Anschlußobjekt und Jahr wird eine Mindestmenge von 30 m<sup>3</sup> vorgeschrieben. Für Gartenbewässerung wird pro Objekt eine Freimenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr gewährt.
3. Für Liegenschaften und Objekten, die nicht aus der Gemeindeanlage mit Wasser versorgt werden, ist auf Kosten des(r) Eigentümers(in) ein Wasserzähler einzubauen, wobei lediglich der Verbrauch zur Bemessung der laufenden Abwassergebühr herangezogen wird. Hierfür ist eine jährliche Miete von S 160,-- pro Gemeinde-Wasserzähler zu entrichten. Die Kosten des Einbaues sind vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.

4. Wenn ein Wasserzählereinbau technisch unmöglich ist, wird die laufende Kanalgebühr durch die Gemeinde unter Einbeziehung vergleichbarer Werte gemäß § 147 Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) geschätzt. Bei einer eventuellen Verweigerung des Zählereinbaues wird in gleicher Weise vorgegangen.

## **§ 7**

### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die einmalige Anschluß- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 3 (drei) Monaten zur Zahlung fällig.
2. die laufende Kanalgebühr nach § 4 wird halbjährlich mit Bescheid vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Die Nutznießer (Pächter und Mieter) haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Für die Kanalanchlussgebühren und die laufenden Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
2. Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren nach § 2 unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den folgenden Eigentümer über. Der Eigentumswechsel wird für die Gebührenpflicht mit Ende jenes Rechnungsjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde angezeigt wurde, rechtswirksam.

## **§ 9**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) LGBI. Nr. 34/1984 idgF.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2001 in Kraft.

Der Bürgermeister

Flöck Johann e.h.

Angeschlagen am: 30.11.2000  
Abgenommen am: 15.12.2000